

Samtgemeinde Mittelweser

## **Bekanntmachung**

### **Planfeststellungsverfahren für die Herstellung von Gewässern einschl. integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit im Zuge der 1. Erweiterung eines Bodenabbaus in den Gemarkungen Stolzenau und Schinna, Samtgemeinde Mittelweser, Landkreis Nienburg/Weser**

Die Firma Heidelberger Sand und Kies GmbH, Auf der Halloh 1, 21684 Stadel-Wiepenkathen, hat den Antrag auf Planfeststellung nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie den UVP-Bericht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beim Landkreis Nienburg/Weser als Untere Wasserbehörde vorgelegt und die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die UVP-Pflicht ist in einer Antragskonferenz am 28.03.2019 festgestellt worden.

Der Antrag umfasst den Erläuterungsbericht, den Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht), den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Karten und Pläne. Zusätzlich sind folgende Gutachten, Fachbeiträge und Erfassungen beigefügt, die Umweltinformationen enthalten:

- Landschaftsökologisches Fachgutachten zur nordwestlichen Erweiterung des Kiesabbaus am Standort Stolzenau (BMS Umweltplanung 2020)
- Landschaftsökologisches Fachgutachten zur südöstlichen Erweiterung des Kiesabbaus am Standort Stolzenau (BMS Umweltplanung 2020)
- Erfassung Fledermäuse am Kieswerk Stolzenau – östlich Kloster Schinna (plan Natura 2020)
- Baumkontrolle Kieswerk Stolzenau – östlich Kloster Schinna (plan Natura 2021)
- FFH-Vorprüfung (Diekmann • Mosebach & Partner 2022)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP (Diekmann • Mosebach & Partner 2023)
- Schalltechnischer Bericht zum geplanten Abbaubetrieb der Heidelberger Sand und Kies GmbH am Standort Stolzenau (ZECH 2020)
- Hydrogeologisches Gutachten (Ingenieurgesellschaft Dr. Schmidt mbH 2023)
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie – WRRL (Ingenieurgesellschaft Dr. Schmidt mbH 2021)
- Hydraulische Untersuchungen (STADT-LAND-FLUSS INGENIEURDIENSTE GmbH 2022)
- Denkmalpflegerischer und Archäologischer Fachbeitrag (Diekmann • Mosebach & Partner 2021)
- Schriftliche Stellungnahme des LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, vom 23.07.2020
- Sandabbau Stolzenau – Schinna, Baum- und Heckenstrukturen - Bestandserfassung (Ing.- & Sachverständigenbüro Andreas Block-Daniel 2022)
- Gehölzerfassung im Bereich der 1. Erweiterung des Kieswerks Stolzenau (Diekmann • Mosebach & Partner 2022)
- Untersuchung zum Vorkommen des Eremit-Käfers (*Osmoderma eremita*) im Bereich der geplanten Erweiterung des Sandabbaus Stolzenau-Schinna in 2022/23 (Bellmann 2023).

Beantragt werden zwei Teilflächen. Die nordwestliche rd. 9,2 ha große Teilfläche liegt nordöstlich des Klosters Schinna und schließt an die nordwestliche bereits planfest-

gestellte Fläche in der Gemarkung Schinna an. Weiter soll der Kieswerkstandort in der Gemarkung Stolzenau südlich der „Großen Brinkstraße“ und nördlich der Weser in das Abbauvorhaben einbezogen werden. Diese Betriebsfläche umfasst rd. 3,5 ha. Die weiteren Einzelheiten des Vorhabens können den Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Plan mit den gesamten Unterlagen einschließlich des UVP-Berichts liegen in der Zeit vom **16.06.2023 bis 16.07.2023** bei der Samtgemeinde Mittelweser, Am Markt 4, 31592 Stolzenau, Zimmer 202, während der Öffnungszeiten

|                 |   |
|-----------------|---|
| montags von     | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr                         |
| dienstags von   | 07.00 Uhr bis 13.00 und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| donnerstags von | 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr                         |
| freitags von    | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr                         |

sowie darüber hinaus nach vorheriger besonderer Vereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Daneben können die das Vorhaben betreffenden Unterlagen über das zentrale UVP-Portal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> (Suchbegriff Heidelberger Sand und Kies Stolzenau) eingesehen werden. Es wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen.

Einwendungen gem. § 73 Abs. 5 VwVfG in Verbindung mit § 21 Abs. 5 UVPG:

- (1) Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Beendigung der Auslegung - das ist bis zum **17.08.2023** - bei der Samtgemeinde Mittelweser oder dem Landkreis Nienburg/Weser, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- (2) Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner/Unterzeichnerinnen zu benennen.
- (3) Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin besonders benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der An-

hörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Auf die Möglichkeit, aufgrund des Infektionsgeschehens den Erörterungstermin durch eine Onlinekonsultation bzw. eine Telefon- oder Videokonferenz zu ersetzen, wird hingewiesen (§ 5 PlanSiG).

- (4) Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- (5) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
- (6) Werden in diesem Verfahren Einwendungen erhoben, sind im Rahmen dieses Anhörungsverfahrens auch personenbezogene Daten im Sinne von Art. 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens automatisiert zu verarbeiten. Soweit personenbezogene Daten bei der Weiterleitung der Einwendung an die Antragstellerin oder an die darüber hinaus im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf in der Einwendung besonders hinzuweisen. In diesem Fall ist mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weitergabe der Daten befürchtet werden.
- (7) Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen etc. ersetzt, und dass durch sie alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Abbauvorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden.

Äußerungen nach § 21 UVPG:

- (8) Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung zu den Umweltauswirkungen des Abbauvorhabens schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Beim Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Wasserwirtschaft, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg, als zuständige Behörde sind relevante Informationen erhältlich, Tel: 05021/967-358, E-Mail: [wasser@kreis-ni.de](mailto:wasser@kreis-ni.de). Die Nrn. (1) bis (6) gelten für die Äußerungen zu den Umweltauswirkungen entsprechend.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die genannten Planunterlagen werden nach § 20 Abs. 2 UVPG im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> (Suchbegriff: Heidelberger Sand und Kies Stolzenau) zugänglich gemacht.

Landkreis Nienburg/Weser  
Der Landrat  
Fachbereich Umwelt  
Im Auftrag  
Schnorr

Bekanntgemacht am 15.06.2023  
Samtgemeinde Mittelweser  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Beckmeyer